

07.09.87

Gesetzesantrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und
des Versammlungsgesetzes**A. Zielsetzung**

Bei zahlreichen Menschenansammlungen, insbesondere bei Demonstrationen, kommt es immer wieder zu schweren Ausschreitungen. Die Eskalation der Gewalt macht es erforderlich, die öffentliche Sicherheit, aber auch das von Gewalttätern bedrohte Recht auf friedliche Demonstration wirksamer als bisher zu schützen. Der Gesetzgeber muß die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die staatlichen Ordnungskräfte der Begehung von Gewalttätigkeiten bei Demonstrationen von vornherein wirksam entgegenzutreten können.

B. Lösung

Durch eine Ergänzung des Straftatbestandes des Landfriedensbruchs soll bewirkt werden, daß die Gewalttäter ihre gewaltsamen Ausschreitungen nicht weiterhin aus der Deckung, die die Menschenmenge vor dem polizeilichen Zugriff bietet, begehen können. Künftig soll sich auch strafbar machen, wer sich beim Ausbruch von Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen trotz polizeilicher Aufforderung nicht aus der Menschenmenge entfernt.

Im Versammlungsrecht sollen die sog. passive Bewaffnung und Vermummung strafrechtlich verboten werden. Die Teilnahme an einer verbotenen oder aufgelösten Versammlung sowie die Aufforderung zur Teilnahme an einer solchen Versammlung sind mit Strafe zu bedrohen.

C. Alternativen

Der Gesetzesantrag des Freistaates Bayern (Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung der rechtsstaatlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit - BR-Drucks. 409/86), den der vorliegende Gesetzesantrag in Teilen übernimmt, hatte zum Schutze des freiheitlichen demokratischen Staatswesens auch Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung des Terrorismus vorgeschlagen. Aufgrund der Koalitionsvereinbarung zur Innen- und Rechtspolitik kann davon ausgegangen werden, daß dem insoweit bestehenden Handlungsbedarf demnächst in einem eigenen Gesetzentwurf Rechnung getragen wird.

D. Kosten

Keine.

07.09.87

Gesetzesantrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und
des Versammlungsgesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
BADEN-WÜRTTEMBERG.

Stuttgart, den 3. September 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

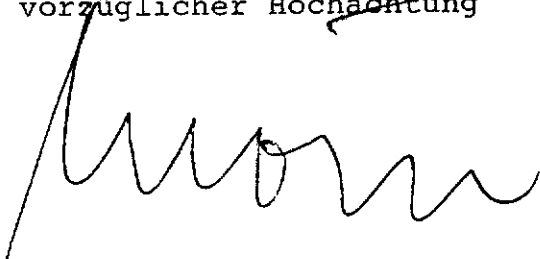
die baden-württembergische Landesregierung hat beschlossen,
dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straf-
gesetzbuches und des Versammlungsgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu
beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäfts-
ordnung auf die Tagesordnung der Plenarsitzung des Bundes-
rates am 25. September 1987 zu setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs und
des Versammlungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom
10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch ... (BGBl.
I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 125 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

"(2) Werden Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen im Sinne des
Absatzes 1 begangen und fordert ein Träger von Hoheitsbefug-
nissen

1. die Menschenmenge oder
2. einen bestimmten räumlich abgrenzbaren Teil der Menschenmen-
ge, aus dem diese Handlungen begangen werden,
auf auseinanderzugehen, so wird derjenige, der sich nicht aus
der aufgeforderten Menschenmenge entfernt oder sich den der
Aufforderung Zuwiderhandelnden anschließt, mit Freiheitsstrafe
bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf Personen, deren Anwesen-
heit ausschließlich der Erfüllung dienstlicher oder berufli-
cher Pflichten dient.

(4) Soweit die in Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Handlungen in
§ 113 mit Strafe bedroht sind, gilt § 113 Abs. 3, 4 sinnge-
mäß."

Artikel 2

Änderung des Versammlungsgesetzes

Das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24. Juli 1953 i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1985 (BGBl. I 1511), BGBl. III 2180-4, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

§ 4

(1) Es ist verboten, bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen oder Ansammlungen oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet sind, mit sich zu führen, um damit Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren.

(2) Es ist verboten, an öffentlichen Versammlungen, Aufzügen oder Ansammlungen in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität durch einen Träger von Hoheitsbefugnissen zu verhindern.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Veranstaltungen im Sinne des § 17. Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen vom Verbot der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(4) Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung der Verbote der Absätze 1 und 2 Anordnungen treffen. Sie kann insbesondere Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, von der Versammlung, dem Aufzug oder der Ansammlung ausschließen.

2. § 17 a wird aufgehoben.

3. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

§ 23

(1) Wer an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzugs nicht unverzüglich entfernt.

(2) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist oder die aufgelöst wurde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Der jetzige § 27 wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) Wer entgegen § 4

a) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen oder Ansammlungen oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet sind, mit sich führt, um damit Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, oder

b) an öffentlichen Versammlungen, Aufzügen oder öffentlichen Ansammlungen in einer Aufmachung teilnimmt, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die

Feststellung der Identität durch einen Hoheitsträger zu verhindern,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

5. In § 29 Abs. 1 werden die Nrn. 1, 1a, 1b und 2 aufgehoben; die Nrn. 3 - 8 werden die Nrn. 1 - 6.

6. § 30 erhält folgende Fassung:

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 27 oder 28 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 bezieht, können eingezogen werden.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Bei zahlreichen Demonstrationen ist es bis in die jüngste Zeit immer wieder zu schweren Ausschreitungen gekommen. Opfer sind in erster Linie zahlreiche, zum Teil schwerverletzte Polizeibeamte. Hinzu kommen beträchtliche Sachschäden und Aufwendungen des Staates für den Einsatz der Polizei und den Schutz der angegriffenen Objekte.

Die Erfahrungen mit unfriedlich verlaufenen Demonstrationen belegen, daß die Basis der Gewalt erheblich größer geworden ist. Sogenannte autonome Gruppen, deren Zahl immer mehr wächst, reisen von Demonstrationsort zu Demonstrationsort, um Gewalttaten zu verüben und den Rechtsstaat herauszufordern. Mit Schleudern, Zwillen, Molotow-Cocktails und Masken u.ä. ausgerüstet, suchen sie bewußt den Kampf mit den Ordnungskräften. Ihr Ziel ist die Erschütterung der rechtsstaatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland.

Nach Beobachtungen der Polizei befinden sich im Umfeld der Gewalttäter und Anheizer (Kernpotential) nicht nur friedliche Demonstranten und Neugierige, die den Ausschreitungen ablehnend gegenüberstehen und bereit sind, sich hiervon zu distanzieren. Vielmehr bildet sich um das Kernpotential nicht selten ein Kreis von Personen, welche die Gewalttätigkeiten dadurch ermöglichen oder erleichtern, daß sie die Gewalttäter vor einem polizeilichen Zugriff abschirmen.

Der "harte Kern" gewalttätiger Demonstranten begeht seine Ausschreitungen ohne größeres Risiko aus der Menge heraus. Bei polizeilichen Ordnungsmaßnahmen ziehen sich die Gewalttäter gegebenenfalls sofort zurück und tauchen in der Menschenmenge unter. Auf diese Weise werden gefahrenabwehrende oder Strafverfolgungsmaßnahmen erheblich erschwert oder gar vereitelt.

Es ist Aufgabe des Staates und seiner Organe, die öffentliche Sicherheit und das friedliche Zusammenleben seiner Bürger zu gewährleisten. Darüber hinaus gebietet es die Fürsorgepflicht für die zunehmend gefährdeten Angehörigen der Ordnungskräfte, den Auswüchsen mit Nachdruck zu begegnen.

Die Eskalation der Gewalt und die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß nach derzeit geltendem Recht dem Mißbrauch der Versammlungsfreiheit nicht ausreichend entgegengetreten werden kann. Die zunehmende Häufung und Schwere von Gewalttaten führen zu einer ersten Störung des Gemeinschaftsfriedens.

Oberdies werden durch Gewaltaktionen die Grundrechte anderer auf freie Meinungsäußerung und friedliche Versammlung schwerwiegend beeinträchtigt. Zudem wird das Ziel der friedlichen Demonstranten durch organisierte Ausschreitungen in den Augen der Öffentlichkeit in Mißkredit gebracht.

Dagegen können sich diejenigen, die Gewalttätigkeiten fördern, nicht auf diese Grundrechte berufen. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gilt nur für friedliche Versammlungen (Art. 8 Abs. 1 GG). Wer das Grundrecht der freien Meinungsäußerung in Anspruch nimmt, hat die Schranken zu beachten, die ihm durch die Verfassung und die allgemeinen Gesetze im Hinblick auf die Grundrechte anderer und die Erfordernisse des geordneten Zusammenlebens aller gezogen sind (Artikel 5 Abs. 2 GG).

Zum Schutz der Gemeinschaft und der einzelnen Bürger ist es unerläßlich, dem geltenden, weitgehend wirkungslosen Tatbestand des Landfriedensbruchs seine den öffentlichen Frieden sichernde Funktion wiederzugeben. Dies erscheint auch unter Berücksichtigung von Erkenntnissen der Massenpsychologie geboten, wonach die Masse auf den einzelnen eine Sogwirkung - verbunden mit einem Solidarisierungseffekt - ausübt und das Verantwortungsgefühl herabsetzt.

Unerläßlich ist es auch, bestimmte typische Vorbereitungshandlungen für einen gewalttätigen rechtswidrigen Demonstrationsverlauf strafbewehrten Verboten zu unterwerfen. Hierzu gehören die Vermummung und passive Bewaffnung sowie die Aufforderung zur Teilnahme an einer verbotenen Versammlung.

Der Entwurf schlägt vor, den Tatbestand des Landfriedensbruchs auf diejenigen Personen zu erweitern, die sich nach Ausbruch von Gewalttätigkeiten entgegen einer Aufforderung durch die Polizei nicht entfernen und dadurch den Gewalttätern Deckung gewähren und psychischen Rückhalt geben. Die Vermummung und die passive Bewaffnung werden unter Strafe gestellt; die Teilnahme und die Aufforderung zur Teilnahme an einer verbotenen Versammlung werden zur Straftat heraufgestuft.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 125 StGB)

- a) Der geltende § 125 Abs. 1 StGB bedroht diejenigen mit Strafe, die sich als Täter oder Teilnehmer an Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen, die aus einer Menschenmenge mit vereinten Kräften begangen werden, beteiligen oder die auf die Menschenmenge einwirken, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern. Von der Strafvorschrift werden danach nur die am gewalttätigen oder bedrohenden Landfriedensbruch Beteiligten und die sogenannten Anheizer erfaßt. An diesem Tatbestand hält der Entwurf fest.

Er reicht jedoch nicht aus, um den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, wie die Erfahrungen mit unfriedlich verlaufenen Demonstrationen gezeigt haben. Die

eigentlichen Gewalttäter, gegen die sich die Strafdrohung richtet, können ihre Ausschreitungen - gedeckt, abgeschirmt und nicht selten motiviert durch die Menge - ohne größeres Risiko begehen. Selbst wenn sich eine Vielzahl von Tätern an den Ausschreitungen beteiligt, kommt es nur zu wenigen Festnahmen, zu noch weniger Anklagen und nur selten zu Verurteilungen. Der Polizei gelingt es nicht, in der Menge untergetauchte Gewalttäter zu ergreifen. In den meisten Fällen ist es nicht möglich, die Identität der "Hauptakteure" und ihren jeweiligen Tatbeitrag beweiskräftig festzuhalten. Bei dieser Sach- und Rechtslage liegt es auf der Hand, daß der öffentliche Frieden nicht wirksam geschützt werden kann. Durch eine Änderung der Polizeitaktik allein ist das bestehende Problem nicht zu lösen.

Der durch das Gesetz vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1511) eingefügte Absatz 2 hat insoweit keine Verbesserung gebracht. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer sich entgegen einer Aufforderung der Polizei passiv bewaffnet oder verummmt in einer Menschenmenge aufhält, aus der Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen von Menschen mit Gewalttätigkeiten begangen werden. Die mit dieser Vorschrift bei den unfriedlichen Versammlungen gemachten Erfahrungen zeigen, daß Aufforderungen der Polizei, die Vermummung oder Bewaffnung abzulegen, nicht befolgt werden. Die Strafverfolgung dieses Täterkreises begegnet den gleichen Schwierigkeiten wie die der eigentlichen Gewalttäter, mit denen die Vermummten weitgehend identisch sind: Sie bewegen sich in der Menge der Versammlungsteilnehmer, die ihnen Schutz und Deckung bietet. Für die Polizei ist es aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, sie aus der Menge herauszuholen.

- b) Um der Gewalttäter habhaft zu werden, müssen deshalb die anderen Versammlungsteilnehmer veranlaßt werden, sich von jenen zu trennen. Das ist wirksam nur dadurch möglich, daß jeder mit

Strafe bedroht wird, der sich nach Aufforderung durch die Polizei nicht aus einer Menge entfernt, aus der heraus Gewalttaten begangen werden.

Der Entwurf sieht deshalb vor, wie schon der Regierungsentwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - § 125 StGB - (... StrÄndG) (BT-Drucks. 10/901), den geltenden § 125 Abs. 2 StGB durch einen neuen Absatz 2 zu ersetzen. Damit wird das Ziel verfolgt, den Tatbestand des Landfriedensbruchs unter engen tatbestandlichen Voraussetzungen und unter Androhung einer erheblich niedrigeren Strafe als in § 125 Abs. 1 StGB auf die Personen auszudehnen, die der polizeilichen Aufforderung zum Auseinandergehen zuwiderhandeln.

Der neue Absatz 2 nimmt inhaltlich auf Absatz 1 Bezug und setzt deshalb zunächst Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, voraus.

Weiteres Tatbestandsmerkmal ist die Aufforderung eines Trägers von Hoheitsbefugnissen zum Auseinandergehen, gerichtet entweder an die gesamte Menschenmenge (Nummer 1) oder an einen - durch die Aufforderung - bestimmten räumlich abgrenzbaren Teil der Menschenmenge, aus dem diese Handlungen begangen werden (Nummer 2). Die Vorschrift knüpft damit an einen Verwaltungsakt an, dessen Ermächtigungsgrundlage entweder das Versammlungsgesetz oder - bei gewalttätigen Ansammlungen, die keine Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind - die Polizeigesetze der Länder sind. Daraus folgt, daß die Strafvorschrift selbst keine Befugnis zur Aufforderung zum Auseinandergehen schafft, sondern diese voraussetzt.

Die Aufnahme der Nummer 2 in den Tatbestand beruht auf der Erwägung, daß es nach Versammlungs- und Polizeirecht möglich und bei realistischer Einschätzung der Lage unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit immer dann, wenn Gewalttätigkeiten sich nur auf einen Teil der Menschenmenge konzentrieren, geboten sein kann, nicht die gesamte Menschenmenge, sondern nur den bestimmten räumlich abgrenzbaren Teil der Versammlung oder des Aufzuges, in dem die Gewalttäter ihre friedensstörenden Ausschreitungen begehen, zum Auseinandergehen aufzufordern. Die Vorschrift verhilft zum einen dazu, daß friedliche Veranstaltungen vor organisierten Störungen besser geschützt werden. Zum andern soll sie dem rationellen und konzentrierten Einsatz der polizeilichen Ordnungskräfte dienen. Schließlich soll durch sie der Täterkreis eingeschränkt werden, weil sich nur diejenigen strafbar machen können, die zum Personenkreis der Aufgeforderten gehören.

Ferner fordert Absatz 2 das Sich-Nicht-Entfernen aus der aufgeforderten Menschenmenge oder das Sich-Anschließen an diejenigen, welche die polizeiliche Aufforderung zum Auseinandergehen nicht befolgen.

Danach werden von der Strafvorschrift solche Personen nicht erfaßt, welche der Aufforderung zum Auseinandergehen nachkommen. Diese Einschränkung des Täterkreises soll dem an sich friedlich gesonnenen Veranstaltungsteilnehmer den Rückzug aus der unfriedlichen Menge ermöglichen und den Entschluß hierzu erleichtern. Die zusätzliche Kautel der Aufforderung an die versammelte Menge hat zudem den Vorteil einer gewissen Flexibilität in der Reaktion der Ordnungskräfte auf das Verhalten der versammelten Menge.

Absatz 3 schränkt den Täterkreis des Absatzes 2 weiter ein. Vom Tatbestand werden danach Personen nicht erfaßt, die sich in Ausübung dienstlicher oder beruflicher Pflichten in der

Menge befinden und diesen Rahmen nicht überschreiten (z.B. Polizeibeamte, Journalisten, Ärzte). Das Verhalten dieser Personen ist unter dem Gesichtspunkt der Sozialadäquanz, aber auch dem der Pflichtenkollision (einerseits Berufspflicht, andererseits Pflicht zum Befolgen der polizeilichen Aufforderung) gerechtfertigt; dies gilt nur dann, wenn die Ausübung der Berufspflicht der einzige Grund für das Verbleiben in der Menschenmenge ist.

Der Entwurf sieht davon ab, eine Vorschrift zugunsten sogenannter Abwiegler, wie im Regierungsentwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - § 125 StGB - vorgesehen, aufzunehmen. Eine solche Vorschrift würde durchgreifenden Bedenken begegnen und die Neufassung des Absatzes 2 weitgehend wirkungslos machen. Jeder Teilnehmer, der einer polizeilichen Aufforderung zum Auseinandergehen zuwiderhandelt, könnte sich darauf berufen, er habe andere aufgefordert, die Gewalttätigkeiten einzustellen. In der Praxis kommt es sehr selten vor, daß Personen in dieser Weise auf die Menge einzuwirken versuchen. Sie laufen zudem Gefahr, von den Gewalttätern angegriffen zu werden. Auch aus diesem Grunde soll keine Vorschrift geschaffen werden, die friedliche Demonstranten veranlassen könnte, sich in eine Gefahr für Leib und Leben zu begeben.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 125 Abs. 2 StGB a.F. vor der Änderung durch das Gesetz vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1511). Stellen Handlungen nach § 125 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zugleich Widerstandshandlungen i.S. von § 113 StGB dar, so entfällt die Bestrafung, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist; weiter gilt die Irrtumsregelung des § 113 Abs. 4 StGB. Eine Erstreckung dieser Regelung auf den Fall der nicht rechtmäßigen Aufforderung nach dem neuen § 125 Abs. 2 StGB ist weder erforderlich noch sachgerecht. Nach ständiger Rechtsprechung kommt es für die Strafbarkeit der Zuwiderhandlung gegen einen Verwaltungsakt nicht auf seine Rechtmäßigkeit, sondern

auf seine Wirksamkeit (§ 43 VwVfG) an (BGHSt 23, 86/91; BGH NStZ 1983, 321). Die in einer Situation der von § 125 Abs. 2 StGB vorausgesetzten Art bestehende, akute Gefahrenlage macht es erforderlich, daß einer vollziehbaren Anordnung Folge geleistet wird. Ein etwaiger Irrtum des Täters über die Rechtmäßigkeit der Aufforderung kann im Rahmen der allgemeinen Regeln (§§ 16, 17 StGB) berücksichtigt werden.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Versammlungsgesetzes)

1. Zu Nr. 1 (§ 4 VersammlG)

Nach den bisherigen Erfahrungen sind Vermummung und Schutzbewaffnung eine Vorstufe zur Begehung von Gewalttätigkeiten und damit bereits der Beginn der Unfriedlichkeit.

Anders als bisher wird das Verbot in Abschnitt I des Gesetzes ausgesprochen, weil es nicht mehr nur für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge, sondern auch für solche in geschlossenen Räumen gelten muß. Die Gefahrenlage, der mit dem Verbot begegnet werden soll, ist in geschlossenen Räumen nicht anders zu beurteilen, als unter freiem Himmel. Es handelt sich hier um die Klarstellung der Schranke der Unfriedlichkeit, wie sie bereits in Art. 8 Abs. 1 GG niedergeschrieben ist, und nicht um eine Einschränkung, die für Versammlungen in geschlossenen Räumen nicht zulässig wäre.

Entgegen der bisherigen Fassung in § 17 a ist das Verbot auch nicht mehr auf Versammlungen und Aufzüge im Sinne des Versammlungsgesetzes beschränkt. Nach den Erfahrungen aus der jüngsten Vergangenheit kann es zu schweren gewalttätigen Ausschreitungen, die durch Vermummung und Schutzbewaffnung gefördert werden, nicht nur bei Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, sondern auch bei anderen großen Menschenansammlungen in der Öffentlichkeit kommen. Es ist deshalb geboten

und gerechtfertigt, das Verbot auch auf öffentliche Ansammlungen (vgl. § 113 OWiG) zu erstrecken, zumal diese Ansammlungen nicht durch Art. 8 GG geschützt werden, sondern in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG fallen. Die Ausweitung auf Ansammlungen machte es aber erforderlich, das subjektive Erfordernis "um damit Vollstreckungsmaßnahmen ... abzuwehren" auch auf Schutzwaffen im technischen Sinn zu erstrecken. Andernfalls würde das strafbewehrte Verbot auch in diesem Zusammenhang irrelevante Handlungen erfassen.

Das Verbot soll zwar über Versammlungen hinaus, im Gegensatz zum Uniformverbot jedoch nicht bereits für jedes Auftreten in der Öffentlichkeit gelten, da dies im Hinblick auf die hier einschlägigen Gegenstände zu weit ginge. Es wurde deshalb auf den Begriff der Ansammlung abgestellt, der z.B. in § 113 OWiG verwendet wird.

Aus den gleichen Gründen wie bei den Aktivwaffen in § 2 Abs. 3 ist es für die Abwehr von Gefahren erforderlich, das Verbot des Mitsichführens von Schutzwaffen auch auf den Weg zur Versammlung zu erstrecken. Von einer solchen Erstreckung wird aber bei Gegenständen, die zur Vermummung geeignet sind, wegen der insoweit gegebenen Unbestimmtheit abgesehen.

Das Verbot, Schutzwaffen im technischen und nichttechnischen Sinne bei Versammlungen und Ansammlungen zu tragen, steht in keinem Wertungswiderspruch zu der Regelung bei Aktivwaffen. Das Verbot für Aktivwaffen im technischen und nichttechnischen Sinne bei Versammlungen folgt aus § 2 Abs. 3. Für sonstige Veranstaltungen gilt das Verbot des Führens von Aktivwaffen im technischen Sinn aus § 39 Waffengesetz. Dieses Verbot soll nach dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes auch auf Waffen im nichttechnischen Sinne ausgedehnt werden (Art. 1 Nr. 27 a).

2. Zu Nr. 2 (§ 17 a VersammlG)

Die Aufhebung ist die Folge des neuen § 4.

3. Zur Nr. 3 (§ 23 VersammlG)

3.a) (Zu § 23 Abs. 1)

Es ist ein polizeilicher Erfahrungssatz, daß es insbesondere im Umkreis gefährdeter Objekte vor allem deshalb zu schweren Ausschreitungen gegen Polizeibeamte und Dritte und damit zu einer Gefährdung von Leib und Leben dieser Personen kommt, weil Gewalttäter Versammlungen als Kulisse für ihr strafbares Tun benutzen. Ist eine Versammlung verboten oder aufgelöst, ist es für die Polizei notwendig, schon im Vorfeld zu erwartender Gewalttaten die Möglichkeit zu haben, Personengruppen, die gegen dieses Verbot verstoßen oder entgegen den gesetzlichen Vorschriften sich nach Auflösung nicht entfernen, vorläufig festnehmen zu können und den Gewalttätern damit ihre Deckungsmöglichkeit zu entziehen.

Bei Vorliegen einer bloßen Ordnungswidrigkeit scheidet eine vorläufige Festnahme nach § 127 StPO jedoch von vornherein aus (§ 46 Abs. 3 Satz 1 OWiG). Andere Maßnahmen, insbesondere der präventivpolizeiliche Gewahrsam, scheiden nach der jetzigen Rechtslage meistens aus Gründen der Verhältnismäßigkeit aus.

Wegen der drohenden Gefahren, die bereits durch das Erfordernis des Verbots oder der Auflösung vorausgesetzt werden, ist eine damit verbundene Einschränkung von Grundrechten der davon betroffenen Personen auch im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerechtfertigt.

3.b) (Zu § 23 Abs. 2)

Diese Änderung bezweckt die Wiedereinführung einer Vorschrift, die die Aufforderung zur Teilnahme an verbotenen öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen unter Strafe stellt. Die vorgesehene Fassung entspricht weitgehend dem bis zum Inkrafttreten des 3. StrRG vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505) geltenden § 23 VersammlG. Die erneute Einstellung dieses Straftatbestands in veränderter Form in das Versammlungsgesetz ist erforderlich, weil sich die Bußgelddrohung des § 116 OWiG als wirkungslos erwiesen hat. Das Verbot einer Versammlung oder deren Auflösung kann unterlaufen werden, wenn der Veranstalter oder andere Personen weiterhin zur Teilnahme aufrufen und eine hinreichende Resonanz finden. Da ein Verbot oder eine Auflösung nur unter der Voraussetzung ergehen kann, daß bei Durchführung der Versammlung eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wegen zu befürchtender Personen- oder erheblicher Sachschäden eintreten würde, ist diese Regelung verfassungsrechtlich unbedenklich.

Bei dem Tatbestand des § 23 Abs. 2 handelt es sich um ein eigenständiges Delikt, dessen Unrechtsgehalt größer ist als der Unrechtsgehalt der Tat nach § 23 Abs. 1. Eine vergleichbare Abstufung findet sich in § 106 a StGB.

4. Zu Nr. 4 (§ 27 VersammlG)

Der Verstoß gegen den bisherigen § 17 a ist eine bloße Ordnungswidrigkeit, der keine generalpräventive Wirkung zukommt, denn eine Bußgelddrohung beeindruckt gerade den Personenkreis gewaltbereiter Störer und ihres Umfeldes, an den sich das Verbot richtet, nicht. Die Strafbewehrung führt darüber hinaus zu einer stärkeren Spezialprävention, weil Wiederholungstäter mit erheblichen Strafen rechnen müssen.

Die Strafdrohung bewirkt zusätzlich eine effektivere Verfolgungsmöglichkeit, weil bei Vorliegen eines Straftatbestandes vorläufige Festnahme (§ 127 StPO) und Erlaß eines Haftbefehls (§§ 112 ff StPO) möglich sind. Wichtig ist vor allem, daß es der Polizei ermöglicht wird, vermummte Personen bei Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen bereits vor Ausbruch von Gewalttätigkeiten festzunehmen und von den friedlichen Demonstrationsteilnehmern zu trennen. Erfahrungsgemäß versuchen potentielle Gewalttäter, die sich innerhalb größerer Demonstrationen bewegen, ihre Identifizierung planmäßig dadurch zu verhindern, daß sie Gesichtsmasken, dunkle Kleidung und teilweise auch Helme tragen. Kommt es im weiteren Verlauf zu Ausschreitungen, so wird eine Überführung der an den Gewalttaten Beteiligten dadurch erheblich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht, daß die Tatverdächtigen noch im Schutze der Menge ihre Vermummung ablegen, Kleidungsstücke mit nicht aktiv gewordenen Teilnehmern austauschen oder sonstige Identifizierungsmerkmale beseitigen.

5. Zu Nr. 5 (§ 29 VersammlG)

Die Aufhebungen sind Folgen der Strafbewehrungen in den §§ 23 und 27 VersammlG.

6. Zu Nr. 6 (§ 30 VersammlG)

Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 27 VersammlG.